

Nutzungsordnung / AGB

LÖbloc - Boulderhalle

Stand: Oktober, 2016



§ 1 Würde, Rücksicht & Respekt

- Die Würde des/der Boulderers/-in ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller Gäste. Wir begegnen uns mit gegenseitigem Respekt.
- **Jede/-r Benutzer/-in hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer/-innen zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte.** Jede/-r Benutzer/-in hat damit zu rechnen, dass er/sie durch andere Benutzer/-innen oder durch herab fallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nur eine Person an einem Wandbereich bouldert und dass nicht übereinander gebouldert werden darf. Die Dachbereiche sind keine Durchgänge.

§ 2 Nutzungsberechtigung der LÖbloc Boulderhalle

- **Die Anlage darf grundsätzlich von allen Personen benutzt werden, die den jeweils gültigen Tageseintritt bezahlt haben und im Kassensystem eingeloggt sind.** Der Grundsatz der Vertragsfreiheit bleibt davon unberührt. Die aktive Nutzung des von der LÖbloc GmbH erstellten Sport-Angebots erfordert im Rückschluss die Registrierung jedes/-r Nutzers/Nutzerin und die Bezahlung des jeweils gültigen Tageseintritts, unabhängig vom Alter des/der Nutzers/Nutzerin. Ausnahme sind Kinder bis 2 Jahre, für sie muss kein Eintritt bezahlt werden. Die Preise für die Benutzung der Anlage ergehen aus unseren aktuell gültigen Preislisten. Die Öffnungszeiten finden sich am Aushang und/oder auf unserer Homepage. Außerhalb dieser Zeiten darf die Anlage nicht genutzt werden.
- Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht bebouldert werden. Es darf an Wandbereichen ohne Ausstiegsmöglichkeit nicht über die Wandoberkante geklettert werden.

§ 2.1 Minderjährige

- **Die Boulderhalle ist kein Spielplatz – ebenso nicht der Trainingsbereich!**
- **Kindern unter 6 Jahren ist die Nutzung des Boulderbereichs und des Trainingsbereichs nicht gestattet;** ihr Aufenthalt in diesen Bereichen ist **nur unter direkter und durchgängiger Aufsicht** durch volljährige Begleitpersonen gestattet. Ihr Aufenthalt darf nicht zur Gefährdung der Kinder selbst oder anderer Nutzer/Nutzerinnen der Boulder- oder Trainingsbereiche führen; die ausschließliche Verantwortung dafür liegt bei den Eltern bzw. der/den Begleitperson/-en. Die Nichtachtung dessen kann zum Verweis aus dem Boulder- oder Trainingsbereich führen.
- **Die Benutzung des Kinderbereichs kann nur unter Aufsicht durch volljährige Begleitpersonen erfolgen.** Die LÖbloc GmbH und ihre Angestellten werden die Aufsicht im Regelbetrieb nicht übernehmen. Spezielle Gruppenangebote und Veranstaltungen stellen hier die Ausnahme dar.
- **Kinder zwischen 6 Jahren und 13 Jahren dürfen unter der Aufsicht** eines/-r Personensorgeberechtigten oder einer anderen, mit der Aufsicht bevollmächtigten, volljährigen Person **die Boulderanlage nutzen. Dies setzt eine andauernde Sicherungsstellung durch die Aufsichtsperson voraus,** so dass die Sicherheit des Kindes, als auch anderer Nutzer/Nutzerinnen des Boulderbereichs, gewährleistet werden kann.
- **Jugendliche ab 14. Jahren** sind berechtigt die Boulderanlagen ohne das Beisein eines/-r Personensorgeberechtigten oder einer anderen Aufsichtsperson zu nutzen, sofern eine **schriftliche Einverständniserklärung** eines/-r Personensorgeberechtigten vorliegt.



Anschrift:
LÖ bloc GmbH – DIE Boulderhalle
Im Fallberg 6
79639 Grenzach-Wyhlen

Telefon: +49 (0) 76 24 / 80 999 70
Fax: +49 (0) 76 24 / 80 999 79
Mail: info@loebloc.de
www.loebloc.de

Bankverbindung:
Bankhaus E. Mayer AG
IBAN: DE25 680 30000 000150 6307
BIC: BKMADE61XXX

Handelsregister Freiburg
HRB: 713882
UST-ID: DE 304442146
GF: Arne Sauer, Markus Matt

§ 2.2 Gruppen & Firmen

- Bei Gruppen- oder Firmenveranstaltungen, die unter der Leitung einer berechtigten Aufsichtsperson stattfinden, verpflichtet sich die bevollmächtigte Aufsichtsperson, die Benutzungsbestimmungen für die teilnehmenden Personen in vollem Umfang sicherzustellen. Die anderen Paragraphen haben dennoch volle Gültigkeit.

§ 3 Kurswesen

- Kursangebote, die nicht von LÖbloc angeboten werden, sind nur nach Absprache zulässig.

§ 4 Haftung

- **Der Aufenthalt in und die Benutzung der Boulderanlagen, insbesondere das Bouldern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.** Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der LÖbloc GmbH, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.
- Sollte es zu einem Unfall gekommen sein, bei dem ein/-e Kunde/-in zu Schaden gekommen ist, muss dies dem Thekenpersonal unverzüglich mitgeteilt werden.
- **Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder, beziehungsweise die ihnen anvertrauten Minderjährigen.** Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Boulderanlage und insbesondere beim Bouldern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Bouldernde herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden. In dem eigens gekennzeichneten Kinderbereich dürfen Kinder ausschließlich unter Aufsicht der Eltern oder einer aufsichtsberechtigten Person bouldern und spielen.
- Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den/die Bouldernde/-n und andere Personen gefährden oder verletzen. Die LÖbloc GmbH übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe. Lose oder beschädigte Griffe sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.
- Der Betreiber kann keine Haftung für Garderobe und mitgebrachte Klettermaterialien übernehmen. Dies gilt vor allem für Wertsachen; auch abgeschlossene Spinde obliegen der Nutzung auf eigene Gefahr.

§ 5 Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

- Auf die Fallschutzmatten dürfen **keine** Getränke und Speisen mitgenommen werden. Geschirr, Gläser und Glasflaschen dürfen nur in der Café-Lounge verwendet werden. Wasserflaschen dürfen nicht auf der Matte gelagert werden, sondern müssen davor, im Sitzbereich oder in den bereitgestellten Regalen abgestellt werden.
- Griffe und Volumen dürfen von Benutzern weder neu angebracht, noch verändert oder beseitigt werden. Beschädigungen sind dem Personal zu melden.
- Barfußbouldern oder Bouldern in Socken ist aus Hygienegründen untersagt.
- Das Betreten des Boulder- und des Trainingsbereichs – insbesondere der Fallschutzmatten - mit Straßenschuhen ist untersagt.
- Tiere sind im Mattenbereich **nicht** zugelassen. Der Eigentümer haftet vollumfänglich für sein Tier. Andere Besucher dürfen durch das Tier nicht gestört, verängstigt oder gefährdet werden.



- Als Sportler/-innen sind wir innerhalb des Gebäudes alle Nichtraucher/-innen.
- Jeglicher Müll, wie z.B. Umverpackungen, Folien, Getränkeflaschen oder Zigarettenkippen, ist sowohl in der gesamten Boulderhalle, als auch auf der Außenanlage (Parkplatz, Rasen, etc.) wieder mitzunehmen oder in den dafür bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 6 Verleih

- Entliehenes Material ist mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung des entliehenen Gegenstandes verpflichtet sich der/die Entleiher/-in, diesen zum gelisteten Preis zu ersetzen.
- Nimmt der/die Entleiher/-in beschädigtes Leihmaterial entgegen, so ist dies dem Personal unverzüglich zu melden.
- Bei unsachgemäßem Umgang oder der Verwendung in den dafür nicht zulässigen Bereichen (Parkplatz, Grünbereich), behält es sich die LÖ bloc GmbH vor, Schadenersatz einzufordern.
- Die veröffentlichte Leihgebühr bezieht sich auf die Nutzungsdauer eines Kalendertages und Benutzung innerhalb der LÖ bloc Anlage. Ausgeliehenes Material muss nach der Benutzung, spätestens jedoch 15 Minuten vor Hallenschluss, beim Personal zurückgegeben werden. Als Pfand hinterlegt der/die Entleiher/-in einen amtlichen Ausweis.
- Ausnahme des vorangegangenen Absatzes bildet der Verleih von Crash Pads (tragbare Fallschutzmatten). Diese sind für die Benutzung außerhalb der LÖ bloc Anlage, ausschließlich zum Zweck des Fallschutzes beim Bouldern am Naturfels, vorgesehen, innerhalb der LÖ bloc Anlage ist ihre Nutzung nicht gestattet. Die Nutzung der entliehenen Crash Pads erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko der ausleihenden Person und eventueller Mitnutzer. Die veröffentlichte Leihgebühr bezieht sich auf die vereinbarte Nutzungsdauer. Bei Überschreitung des vereinbarten Zeitraums durch den/die Entleiher/-in wird pro angebrochenem Kalendertag die veröffentlichte Tagesleihgebühr fällig. Ansonsten gelten alle obigen Regelungen der Verleihordnung.

§ 7 Abonnements / Gutscheine

- Die Abonnementsinhaber nehmen zur Kenntnis, dass zur Kontrolle ein Foto erstellt wird. Dieses Foto dient ausschließlich der visuellen Kontrolle. Gutscheine sind übertragbar und 5 Jahre gültig. Es wird kein Bargeld ausbezahlt.
- Jahresabos sind persönlich und nicht übertragbar. Wird das Abo missbräuchlich verwendet, führt dies zu einem ersatzlosen Verfall und kann für den Eigentümer und die unbefugte Drittperson ein Hallenverbot zur Folge haben. Das Jahresabo ist ab der ersten Benutzung 1 Jahr lang gültig, bei Nichtbenutzung besteht kein Recht auf Rückerstattung.
- Bei triftigen Gründen kann das Jahresabo gegen Vorweisen einer Bestätigung / Zeugnis für die bestätigte Dauer unterbrochen werden. Die Mindestdauer einer Unterbrechung beträgt 30 Tage. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, die Entscheidung obliegt der Geschäftsleitung.
- 11er-Abos sind übertragbar und ab Ausgabedatum 5 Jahre lang gültig.

§ 8 Datenschutz

- Mit der Anmeldung zu einem Kurs und/oder Eintritt in die Halle erklären Sie sich einverstanden, dass LÖ bloc GmbH Ihre Daten für weitergehende Zwecke (Werbung, Ablehnung von Anmeldungen wegen schlechter Zahlungsmoral etc.) verwenden kann. Die Daten beinhalten auch Bilder, die während des Boulderbetriebs angefertigt werden.
- Die Verwendung der Daten kann jederzeit durch den/die Kunden/-in mündlich oder schriftlich widerrufen werden. Die LÖ bloc GmbH garantiert die Daten nicht an Dritte weiter zu geben



§ 9 Hausrecht

- Die LÖbloc Boulderhalle wird rein privatwirtschaftlich betrieben und ist ein Produkt der LÖbloc GmbH
- Das Hausrecht über die Kletteranlagen obliegt den Inhabern der LÖbloc GmbH und den von Ihnen bevollmächtigten Personen. Deren Anordnungen ist, auch im Brandfall, unbedingt Folge zu leisten.
- Ein Verstoß gegen die Benutzerordnung der LÖbloc GmbH kann einem zeitweisen oder andauernden Benutzungsverbot führen. Der Betreiber behält sich das Recht vor, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen.

Grenzach-Wyhlen, den 12.11.2016, die Geschäftsführung der LÖbloc GmbH

